



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka  
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: [mbs.brandenburg.de](http://mbs.brandenburg.de)

[Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de](mailto:Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 15. November 2021

**Fünftes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022**

Viertes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Anlagen:

**1a** Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 12. November 2021

**1b** Allgemeine Begründung zur SARS-CoV-2-EindV

**1c** Bußkatalog zur SARS-CoV-2-EindV

**2.** Testkonzept Schule – Fassung 15.11.2021

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

mit meinem *Vierten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 10. November 2021 hatte ich Sie über die Eckpunkte zur Änderung der *Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung* und die ab Montag, den 15. November 2021 zu erwartenden Veränderungen für den Schulbereich informiert.

Als Anlagen 1 – 1b übersende ich Ihnen die *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)* vom 12. November 2021 mit Begründung und Bußgeldkatalog.



Für die Organisation von Schule und Unterricht ergeben sich folgende Konsequenzen:

**1. § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV – Testkonzept Schule – Erhöhung der Testfrequenz**

Die Testfrequenz des Testkonzepts Schule wird ab Montag, den 15. November 2021, bis zunächst 5. Dezember 2021 von zwei auf drei Tests in der Schulwoche für alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Schüler/innen und in der Schule Tätigen erhöht.

Dementsprechend sind für Schüler/innen und für das Schulpersonal ab Montag, den 15. November 2021, der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.

Durch die Erhöhung der Testfrequenz soll noch besser als bisher gewährleistet werden, dass Infektionen frühzeitig erkannt und alle Schüler/innen die Schule gesund, weil regelmäßig getestet besuchen.

Das überarbeitete *Testkonzept Schule* stelle ich Ihnen und den Schulen in Kürze zur Verfügung; **ungeachtet dessen bitte ich Sie und die Schulleiter/innen sicherzustellen, dass**

- **die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Änderungen informiert werden und**
- **den Schüler/innen die dafür zusätzlich notwendigen Selbsttests aus dem Bestand der Schule ausgehändigt werden**; die Bestände der Schulen werden durch weitere Lieferungen, über die die Schulen in Kürze gesondert informiert werden, weiter aufgestockt.

Das mit Stand vom 15. November 2021 **aktualisierte Testkonzept Schule** mit Anlagenteil ist als **Anlage 2** beigefügt.

**Aus gegebenem Anlass weise ich in Bezug auf die Ausgabe von Tests an Geimpfte und Genesene auf Folgendes hin:**

Bei der Ermittlung des Testbedarfs der Schulen und der entsprechenden Belieferung der Schulen ab der 49. KW (6. Dezember 2021) wird berücksichtigt, dass sich auch geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige dreimal in der Woche selbst testen können, wenn sie dies wünschen. Bis zum Eintreffen der Lieferungen in der 49. KW kann diese Testmöglichkeit nur eröffnet werden, wenn gewährleistet ist, dass bis zur Auslieferung ab der 49. KW keine Engpässe für die Versorgung der Testverpflichteten auftreten. **Nachfragen hierzu richten Sie bitte**

ausschließlich an Herrn Lüdicke (Telefon 0331/866-3676, Mail Mario.Luedicke@mbjs.brandenburg.de).

## 2. § 24 Abs. 5 SARS-CoV-2-EindV – Tragen einer medizinischen Maske

Gemäß § 24 Abs. 5 SARS-CoV-2-EindV sind ab Montag, den 15. November 2021, bis Sonntag, den 5. Dezember 2021, auch die Schüler/innen der Primarstufe verpflichtet, in den Innenbereichen außer während des Schulsports sowie außer beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten eine medizinische Maske zu tragen.

Weiterhin gilt, dass gemäß

- a. **§ 4 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.** Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie;
- b. **§ 4 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV bestimmte Personengruppen vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind;**
- c. **24 Abs. 5 SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schüler ... von der Tragepflicht bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit < sind >, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.**

Zudem bitte ich zu beachten:

- **Gemäß § 17 SARS-CoV-2-EindV haben Schüler/innen bei Nutzung der Schülerbeförderung eine medizinische Maske zu tragen;** es gelten die in § 4 Absätze 3 und 4 SARS-CoV-2-EindV geregelten Ausnahmen.
- Schüler/innen, die ihre medizinische Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann. (Abschnitt A.3.b meines Zweiten Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 30. Juli 2021).
- Zum unentschuldigten Fehlen bei Nichtvorliegen eines Negativ-Tests (Genesenen-Nachweis oder Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung

über das Nichtbestehen einer Infektion) oder bei Verweigern des Tragens einer medizinischen Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenraum der Schule sowie zur Erteilung von Lernaufgaben bei diesen Anlässen hatte ich Sie in meinem Dritten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 16. September 2021 ausführlich informiert.

### 3. § 15 SARS-CoV-2-EindV (ggf. i.V.m. §§ 14 und 16 SARS-CoV-2-EindV) Schulfahrten

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV dürfen Betreiber/innen von Beherbergungsstätten ausschließlich den in § 7 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV genannten Personen Zutritt gewähren; für Gaststättenbesuche gilt gleichlautend § 14 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV, für Reisebusreisen § 16 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV.

Für die Durchführung von **Schulfahrten im Land Brandenburg** in der Zeit von 15. November 2021 bis 5. Dezember 2021 gilt daher:

- a. Nehmen an einer Schulfahrt **ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** teil, kann Beherbergung ohne Einschränkungen gewährt, können Gaststätten besucht und an Reisebusreisen teilgenommen werden (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SARS-CoV-2-EindV).
- b. Nehmen an einer Schulfahrt **ausschließlich Jugendliche teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, dann kann Beherbergung gewährt, können Gaststätten besucht und an Reisebusreisen teilgenommen werden, wenn sie einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen (§ 7 Absatz 1 Nummer 4a SARS-CoV-2-EindV) ; der von einer Lehrkraft ausgestellte Nachweis über die Durchführung eines Selbsttests, wie er den Schulen zur Umsetzung des Testkonzepts Schule zur Verfügung gestellt wird, mit negativem Ergebnis ist ausreichend. Insoweit gilt § 6 Absatz 2 Nummer 2 SARS-CoV-2-EindV, wonach der geforderte Testnachweis durch den jeweiligen Nachweis im Rahmen des schulischen Testkonzepts ersetzt wird.
- c. Nehmen an einer Schulfahrt auch **Schüler/innen teil, die das 18 Lebensjahr vollendet haben**, dann kann Beherbergung nur gewährt, können Gaststätten nur besucht und an Reisebusreisen nur teilgenommen werden, wenn die Schüler/innen einen förmlichen Impf- oder Genesenennachweis führen können. Der Nachweis eines Tests im Rahmen des schulischen Testkonzepts reicht für Schüler/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dann nicht mehr aus. Die Teilnahme an einer Klassenfahrt wäre dann nur noch Schüler/innen möglich, die geimpft oder genesen sind.

**Die Schulen bitte ich, das Quarantänenmanagement der Gesundheitsämter weiterhin dadurch zu flankieren, dass sie die betroffenen Schüler/innen mit Materialien und Aufgaben versorgen und mit ihnen Kontakt halten, sodass die**

Schüler/innen dem Fortgang des Präsenzunterrichts zumindest in den Kernfächern bzw. Lernfeldern folgen können.

Mein Viertes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 10. November 2021 bitte ich als gegenstandslos zu betrachten.

Im Übrigen nehme ich meine Schreiben vom 30. Juli 2021 und vom 16. September 2021 in Bezug, die weiterhin anzuwenden sind, soweit sich im Einzelfall nicht Ausführungen durch Zeitablauf erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schäfer